

Wir Joseph der Zweyte, von
Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Hungarn, und Böhheim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lo-
thringen ꝛc. ꝛc.

Sntbieten Unseren sämtlichen Untertbanen der böhmisch und
österreichischen deutschen Erblanden Unsere Gnade:

Zu Vermeidung aller Streitigkeiten, die wegen der Personal
Gerichtbarkeit über die unadeliche Besitzer ständischer Gülten ent-
stehen könnten, verordnen Wir anmit: daß die unadeliche Besitzer ständi-
scher Gülten in der Regel mit der Personal Gerichtbarkeit dem Ma-
gistrate, oder Ortsgerichte, allwo sie ihren Wohnsitz haben, eben-
falls unterliegen, dagegen in dem Falle, wenn ihnen vermög ihres
Besizes in dem Orte, allwo sie ihren Wohnsitz haben, die Perso-
nal Gerichtbarkeit über die sich daselbst aufhaltende unadeliche selbst
und allein gebührete, derley unadeliche Besitzer ständischer Gülten
mit der Personal Gerichtbarkeit dem in der betreffenden Provinz
für dem Adel bestimmten Gerichte unterworfen seyn sollen.

Gege-

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den
4^{ten} Tag des Monats July im siebenzehnhundert zwey und acht-
zigsten, Unserer Reiche des römischen im neunzehnten, und der
erbländischen im zweyten Jahre.

Joseph.



Thadäus Freyherr von Reischach.

Heinrich Graf von Auersperg.

Ad Mandatum Sac^{ae} Cæs^o.
Regiæ Majestatis proprium.
Friderich von Eger.